

**Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe**

Verbandssatzung

in der Fassung vom 18.11.2021

Stand: 01.01.2022

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Verbandsmitglieder, Zweck und Sitz des Zweckverbandes

1. Die am 20. Januar 1926 gegründete „Wasserversorgungsgruppe zur Versorgung der Ammertal- und Schönbuchgemeinden“ ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Er führt den Namen „Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe“.
 2. Dem Zweckverband gehören als Verbandsmitglieder an:
 - a) aus dem Landkreis Tübingen**
 - Gemeinde Ammerbuch für die Ortsteile Altingen, Breitenholz, Entringen, Pfäffingen, Poltringen, Reusten
 - Gemeinde Dettenhausen
 - Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH für die Stadtteile Kiebingen, Oberndorf, Wendelsheim, Wurmlingen
 - Stadtwerke Tübingen GmbH für die Stadtteile Bühl, Hagelloch, Hirschau, Unterjesingen
 - b) aus dem Landkreis Reutlingen:**
 - Gemeinde Walddorfhäslach für die Ortsteile Häslach, Walddorf
 - c) aus dem Landkreis Böblingen**
 - Gemeinde Altdorf
 - Stadt Böblingen
 - Stadt Holzgerlingen
 - Gemeinde Schönaich
 - Gemeinde Steinenbronn
 - Stadt Waldenbuch
 - Gemeinde Weil im Schönbuch für die Ortsteile Weil im Schönbuch, Breitenstein, Neuweiler
 - d) aus dem Landkreis Esslingen**
 - Gemeinde Altenriet
 - Gemeinde Schlaitdorf
- Mitglieder können nur sein:
- Gemeinden (nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg)
 - Zweckverbände (nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg)
 - Landkreise (nach der Landkreisordnung für Baden-Württemberg)
 - Kommunale Versorgungsunternehmen (100 % kommunale Anteilseignerschaft)
3. Aufgabe des Zweckverbandes ist die Versorgung seiner Verbandsmitglieder mit Trinkwasser. Er errichtet und betreibt die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen. Er kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Aufgabe zu unterstützen.
 4. Der Zweckverband kann seine Verbandsmitglieder und Dritte auf dem Gebiet der Wasserversorgung beraten und betreuen. Hierzu können u. a. auch labortechnische Dienstleistungen, die Planung von Wasserversorgungsanlagen und die Übernahme der Betriebsführung für kommunale Wasserversorgungsunternehmen gehören.
 5. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 4 sind kostendeckende Entgelte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erheben und vertraglich zu regeln.

6. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

7. Sitz des Zweckverbandes ist Böblingen

§ 2 Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

1. Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl.

2. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder durch Erhebung von Netzkostenbeiträgen von den weiteren Verbandsmitgliedern Rechnung zu tragen.

§ 3 Anlagen des Zweckverbandes und seiner Verbandsmitglieder, Wasserabgabe

1. Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält die Anlagen, die zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Förderung und Verteilung des Trinkwassers an die Verbandsmitglieder erforderlich sind (verbandseigene Anlagen). Sie sind sein Eigentum.

2. Die Ortsverteilernetze der Verbandsmitglieder werden von diesen gebaut, betrieben und unterhalten. Der Zweckverband darf sie im Rahmen des Verbandszwecks mitbenutzen. Vor wesentlichen Änderungen der Ortsverteilernetze, die auf die Wasserabnahme einen größeren Einfluss haben können, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.

3. Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass ihre Anlagen stets ordnungsgemäß eingerichtet sind und entsprechend instandgehalten werden. Störungen und Schäden an ihren Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.

4. Das Trinkwasser wird an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Wasserabgabeordnung zu gleichen Bedingungen abgegeben. Abweichungen hiervon kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen (§ 7 Abs. 1j).

5. Der Zweckverband liefert Trinkwasser in der Regel nur an Verbandsmitglieder. Ausnahmsweise darf er Trinkwasser auch an Nichtverbandsmitglieder abgeben, soweit dies ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder möglich ist. Die Einzelheiten sind in einem Wasserlieferungsvertrag zu regeln. Die Bedingungen dürfen nicht günstiger sein, als bei der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder.

6. Ein Verbandsmitglied darf nur mit Zustimmung des Zweckverbandes von diesem bezogenen Trinkwasser an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebiets abgeben.

7. Der Zweckverband darf einen Endverbraucher im Gebiet eines Verbandsmitglieds nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern.

§ 4 Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder

1. Den Verbandsmitgliedern stehen folgende Wasserbezugsmengen (im Weiteren auch „Beteiligungsquoten“ genannt) in l/s zu:

Ammerbuch	35 l/s
für die Ortsteile Altingen, Breitenholz, Entringen, Pfäffingen, Poltringen, Reusten	
Dettenhausen	16 l/s

Stadtwerke Rottenburg GmbH 20 l/s
für die Stadtteile, Kiebingen, Oberndorf, Wendelsheim, Wurmlingen

Stadtwerke Tübingen GmbH 28 l/s
für die Stadtteile Bühl, Hagelloch, Hirschau, Unterjesingen

Walddorfhäslach 16 l/s
für die Ortsteile Walddorf, Häslach

Altdorf 13 l/s

Böblingen 112 l/s

Holzgerlingen 39 l/s

Schönaich 30 l/s

Steinenbronn 17 l/s

Waldenbuch 34 l/s

Weil im Schönbuch 30 l/s
für die Ortsteile Weil im Schönbuch, Neuweiler, Breitenstein

Altenriet 5 l/s

Schlaitdorf 5 l/s

insgesamt 400 l/s

2. Die Beteiligungsquote ist der Mittelwert in l/s, der sich bei der Abnahme über einen Tag ergibt.
3. Diese Beteiligungsquoten sind für die Anzahl der Vertreter und für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 6, für die Aufbringung des Stammkapitals gemäß § 13, für die Tragung der Verbandsumlagen gemäß §§ 15 und 16 und für die innere Haftung für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes maßgebend.
4. Ein Verbandsmitglied kann seine Beteiligungsquote zum Beginn eines Wirtschaftsjahrs reduzieren, soweit das Verbandsmitglied dies bis zum 30. Juni des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs schriftlich beantragt hat und
 - a. ein anderes Verbandsmitglied sich bereit erklärt, diese anteilige Beteiligungsquote zu den festgelegten Bestimmungen zu übernehmen, oder
 - b. die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Reduzierung zustimmt.Im Falle von lit. a) kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Reduzierung widersprechen; in diesem Fall verbleibt es bei der bisherigen Beteiligungsquote des Verbandsmitglieds. Bis zur Reduzierung der Beteiligungsquote bleiben die damit verbundenen Verpflichtungen und Rechte, insbesondere Zahlungsverpflichtungen und Stimmrechte fortbestehen. Zur Erreichung einer gleichmäßigen Auslastung der Beteiligungsquoten aller Verbandsmitglieder erfolgt bei mehreren Anträgen auf Reduzierung die Rückgabe entsprechend der niedrigsten Auslastung der letzten 3 Jahre vor Rückgabe.
5. Bei einer Anpassung (Erhöhung oder Reduzierung) der Beteiligungsquoten der bestehenden Verbandsmitglieder wird kein Netzkostenbeitrag fällig, wenn die insgesamt ausgegebenen Beteiligungsquoten unverändert bleiben. Für zusätzlich ausgegebene Beteiligungsquoten werden Netzkostenbeiträge erhoben.
6. Wenn ein Verbandsmitglied an insgesamt 10 Tagen innerhalb von 2 Jahren über seine Beteiligungsquote hinaus Wasser bezogen hat, ist vom Verbandsmitglied ein Antrag auf Erhöhung der Beteiligungsquote zu stellen; ein Anspruch des Verbandsmitgliedes auf Erhöhung der Beteiligungsquote besteht jedoch nicht. Zur Erreichung einer gleichmäßigen Auslastung der Beteiligungsquoten aller Verbandsmitglieder erfolgt bei mehreren Anträgen auf Erhöhung die Zuteilung entsprechend der höchsten Auslastung

der letzten 3 Jahre vor Zuteilung. Der Zweckverband ist berechtigt, durch technische Maßnahmen die Einhaltung der Beteiligungsquote sicherzustellen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 5 Verfassung

1. Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung (§§ 6 und 7)
 - b) der Verwaltungsrat (§ 8)
 - c) der Verbandsvorsitzende (§ 9).

Außerdem ist eine Geschäftsführung bestellt (§ 10).

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
2. Jedes Verbandsmitglied kann bei einer Beteiligungsquote bis zu 20 l/s zwei Vertreter und für jede weitere angefangene Beteiligungsquote bis zu 10 l/s einen weiteren Vertreter, jedoch höchstens bis zu sechs Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.
3. In der Verbandsversammlung werden Gemeinden durch den Bürgermeister, Landkreise durch den Landrat, Zweckverbände durch den Verbandsvorsitzenden und rechtlich selbstständige Versorgungsunternehmen durch deren gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Stimmen können entsprechend § 13 Abs. 2 GKZ nur einheitlich abgegeben werden. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle der allgemeine Vertreter oder ein anderer beauftragter Vertreter.
4. Jedes Verbandsmitglied hat für jede angefangene 10 l/s Beteiligungsquote eine Stimme, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der Gesamtstimmenzahl.
5. Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt; entsprechendes gilt bei Verbandsmitgliedern mit Kreistagen und Verbandsversammlungen. Für die rechtlich selbstständigen Versorgungsunternehmen werden die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter vom gesetzlichen Vertreter des Versorgungsunternehmens benannt.
6. Scheidet der Vertreter des Verbandsmitglieds oder ein weiterer Vertreter aus dem Gemeinderat aus oder endet seine Tätigkeit bei dem Verbandsmitglied, so endet auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. In diesem Fall wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter kann ein Stellvertreter bestellt werden, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 7 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - a) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder (§ 2),
 - b) die Änderung der Verbandssatzung, Erlass sonstiger Satzungen sowie der Wasserabgabeordnung (§§ 17 und 4),
 - c) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 1 + § 9 Abs. 1),

- d) die Feststellung des Wirtschaftsplans, die Festsetzung der Umlagen und der Investitions- und Netzkostenbeiträge, des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen und des Höchstbetrags der Kassenkredite (§§ 12 - 16) sowie des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen,
 - e) die Regelung der Eigenprüfung,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung,
 - g) die Wahl der Geschäftsführung des Zweckverbandes,
 - h) den Abschluss von Wasserbezugs- und -lieferungsverträgen (§ 3 Abs. 5),
 - i) den Beitritt zu Wasserversorgungsverbänden oder die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen,
 - j) Abweichungen von den einheitlichen Wasserabgabebedingungen (§ 3 Abs. 4),
 - k) die Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 19),
 - l) die grundsätzliche Beschlussfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Zweckverbandes auswirken sowie über Angelegenheiten, die ihr der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet hat.
2. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden so oft es das Bedürfnis erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beschließt oder wenn es ein Drittel der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zu dem Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt. Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden. Zwischen Einladung zur Verbandsversammlung, der die Tagesordnung beizufügen ist, und dem Zusammentritt soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
 3. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Schriftführer, dem Geschäftsführer und dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist den Verbandsmitgliedern durch Übersendung einer Ausfertigung alsbald zur Kenntnis zu bringen.
 4. Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter den Voraussetzungen des § 37a Gemeindeordnung auch ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 8 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und 11 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wählbar sind die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder, ihre allgemeinen Stellvertreter oder beauftragte Bedienstete nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates (einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter) werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Sind das Mitglied und sein Stellvertreter verhindert, darf ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Gemeindeordnung ohne Stimmrecht an der Sitzung beratend teilnehmen.
2. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung oder aus der Funktion, deretwegen er gewählt wurde, aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer ein neues Mitglied wählen.

3. Im Verwaltungsrat verfügt jedes Verbandsmitglied über die gleiche Stimmenzahl wie in der Verbandsversammlung. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung (§ 7) vorbehalten sind, dem Verbandsvorsitzenden (§ 9) oder der Geschäftsführung (§ 10) zugewiesen sind.
5. Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, sollen vom Verwaltungsrat vorberaten werden. Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, zu deren Entscheidung er zuständig wäre, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.
6. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
7. Der Verwaltungsrat ist vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder mindestens fünf seiner Mitglieder es beantragen. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Vorschriften für die Verbandsversammlung und die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 9 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt; je einer von ihnen muss den Verbandsmitgliedern des Landkreises Tübingen, den Verbandsmitgliedern des Landkreises Böblingen und der Stadt Böblingen angehören. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse seiner Organe. Ihm obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Betriebsführung, weiter sind ihm folgende Zuständigkeiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen:
 - a) die unbeschränkte Bewirtschaftung des Erfolgsplans
 - b) die Bewirtschaftung des Liquiditätsplans bis zu einem Betrag von 260.000 EUR im Einzelfall,
 - c) Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 25.000 EUR auf längstens ein Jahr,
 - d) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall,
 - e) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen bis zum Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall
3. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende an Stelle des Verwaltungsrats entscheiden. Er hat diesem die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
4. Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung als Angestellter bestellt wird; die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

2. Der Verbandsvorsitzende bestellt für die Geschäftsführung eine Stellvertretung.
3. Die Geschäftsführung leitet den Zweckverband soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere für folgendes zuständig:
 - a) die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung
 - b) die unbeschränkte Bewirtschaftung des Erfolgsplans
 - c) die Bewirtschaftung des Liquiditätsplans bis zu einem Betrag von 55.000 EUR im Einzelfall
 - d) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Liquiditätsplans
 - e) den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und von Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden
4. Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.
5. Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes laufend zu unterrichten.
6. Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats teil.

§ 11 Personalangelegenheiten

1. Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte bestellen.
2. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ernennung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes ab A12, die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TV-V und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei diesen Beschäftigten.
3. Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Ernennung und Entlassung der Beamten bis A11 sowie über die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 8 bis 10 TV-V. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Geschäftsführung und die weiteren Bediensteten des Zweckverbandes.
4. Die Geschäftsführung entscheidet über die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 7 TV-V. Sie ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

III. Wirtschaftsführung des Zweckverbandes, Deckung des Aufwands

§ 12 Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss

1. Der Zweckverband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend der Eigenbetriebsverordnung-HGB an.
2. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13 Stammkapital Eigenvermögen des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband ist mit einem Stammkapital von 2.800.000 EUR auszustatten. Die Höhe des Stammkapitals entspricht der Zahl der ausgegebenen Beteiligungsquoten nach § 4 multipliziert mit dem Wert einer jeden Beteiligungsquote (1 l/s) von 7.000 EUR.
2. Jedes Verbandsmitglied hat seinen Anteil am Stammkapital entsprechend seiner Beteiligungsquote aufzubringen. Diese wird einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband fällig. Bei einer Reduzierung der Beteiligungsquote besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Anteils.
3. Die Beteiligung des Verbandsmitglieds an dem Verbandsvermögen (der Verbandsanteil) bestimmt sich nach dem von ihm aufgebrachten Teil des Stammkapitals. Das Verhältnis der Verbandsanteile ist für die Zurückzahlung von Stammkapital und für die Verteilung von Verbandsvermögen bei Auflösung des Zweckverbandes (§ 19) maßgeblich. Über den aufgebrachten Teil des Stammkapitals wird den Verbandsmitgliedern eine Urkunde ausgestellt.

§ 14 Investitionskostenbeiträge, Netzkostenbeiträge

1. Für nicht anderweitig gedeckte Investitionen erhebt der Zweckverband Investitionskostenbeiträge. Die Höhe (EUR je l/s Beteiligungsquote) wird von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Investitionskostenbeiträge werden innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.
2. Für die Ausgabe zusätzlicher Beteiligungsquoten erhebt der Zweckverband Netzkostenbeiträge. Die Höhe (EUR je l/s Beteiligungsquote) wird von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Netzkostenbeiträge werden innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.
3. Die empfangenen Investitionskostenbeiträge werden als zweckgebundener Zuschuss ratierlich zugunsten der Festkostenumlage gemäß § 16 Abs.1 ertragswirksam aufgelöst.
4. Soweit für die am 1.1.1997 ausgegebenen Beteiligungsquoten bereits die Anteile am Stammkapital gezahlt wurden und diese nicht durch deren Anrechnung gemäß § 13 Abs. 2 verbraucht sind, werden sie als Investitionskostenbeiträge behandelt. Für diese Beteiligungsquoten ist die Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 1 damit erfüllt. Über die geleisteten Investitionskostenbeiträge erhält das Verbandsmitglied eine Rechnung.
5. Die empfangenen Netzkostenbeiträge werden mit der durchschnittlichen Abschreibungsquote des Zweckverbandes zugunsten der Festkostenumlage gemäß § 16 Abs.1 ertragswirksam aufgelöst.
6. Bei einer Reduzierung der Beteiligungsquote eines Verbandsmitglieds besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Investitions- und Netzkostenbeiträge.

§ 15 Anlagenfinanzierung

1. Das Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) sowie das Umlaufvermögen (Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung) werden vom Zweckverband, soweit hierzu nicht eigene Mittel oder Zuwendungen Dritter, insbesondere des Staats, zur Verfügung stehen, durch Darlehensaufnahmen finanziert.
2. Das Gleiche gilt für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung der Darlehen soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen. Falls eine solche Umschuldung nicht möglich ist, kann der Zweckverband den fehlenden Betrag von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der Beteiligungsquote (§ 4) darlehensweise

einfordern. Die Verbandsversammlung beschließt, in welchem Zeitraum dieser Betrag zu tilgen und wie zu verzinsen ist.

§ 16 Jahresumlage nach festen und nach beweglichen Kosten, Mindermengenzuschlag, Überschreitungszuschlag

1. Der Aufwand für
 - a) Abschreibungen
 - b) Zinsen für Kredite
 - c) förderungsunabhängige Kosten (Strom, Wasseruntersuchungen, Festkostenumlage für Wasserbezug, Unterhaltungsaufwand, Löhne und Gehälter, Steuern, Zinsen für Kassenkredite u.a.)wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote (§ 4) umgelegt (Festkostenumlage nach l/s).
2. Die förderungsabhängigen Kosten (Umlage der beweglichen Kosten für Wasserbezug, förderungsabhängige Stromkosten, Kosten der technischen Betriebsführung, Chemikalien) werden von den Verbandsmitgliedern nach der bezogenen Wassermenge erhoben (Betriebskostenumlage nach m³).
3. Die Umlagen nach Abs. 1 und 2 werden bei der Feststellung des Wirtschaftsplans vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplans gelten die bisherigen Umlagesätze weiter.
4. Der Zweckverband erhebt monatlich Abschlagszahlungen auf der Grundlage der im Wirtschaftsplan festgesetzten Umlagesätze. Die Abschlagsrechnungen und die Jahresrechnung sind jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.
5. Die Verbandsmitglieder haben im Rahmen der monatlichen Abschlagszahlungen mindestens die Wassermenge zu vergüten, die 28 % ihrer Beteiligungsquote nach § 4 der Verbandssatzung entspricht. Bei der Jahresabrechnung wird die Differenzmenge (Mindermenge in den einzelnen Monaten) der abgenommenen Jahresabnahmemenge zugeschlagen.
6. Bei Überschreitung der Tagesmenge nach § 4 wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt für die Betriebskostenumlage das Vierfache der Betriebskostenumlage und für die Festkostenumlage das Vierfache der auf die Tage der Überschreitung heruntergebrochenen Festkostenumlage für die auf volle l/s aufgerundete Überschreitungsmenge. Erhöht das Verbandsmitglied im auf die Überschreitung folgenden Jahr seine Beteiligungsquote, wird kein Zuschlag erhoben. Gleiches gilt bei fehlender Zuteilung von Beteiligungsquoten.

IV. Satzungsbeschlüsse, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes

§ 17 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.
2. Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands im Verhältnis seines zuletzt geltenden Verbandsanteils (§ 13 Abs. 3) weiter. Mit seinem Ausscheiden verliert es einen Anspruch am Wasseraufkommen im bisherigen Verbandsbereich. Es hat auch keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen; jedoch kann ihm die Verbandsversammlung nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, insbesondere wenn die Anlagen, die der Versorgung des ausscheidenden Verbandsmitglieds dienen, vom Zweckverband weiter wirtschaftlich genutzt werden können, oder wenn das Ausscheiden dem Zweckverband eine erwünschte Kapazitätsentlastung bringt. Beteiligt sich an einem Verbandsmitglied ein privates Unternehmen, das nicht zu 100 % im kommunalen Eigentum steht, so ist dies ein Ausschlussgrund gemäß § 21 Abs. 4 GKZ.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Auflösung des Zweckverbands kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl beschlossen werden.
2. Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Verbandsanteile (§ 13 Abs. 3) und nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.
3. Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Böblingen. Die anderen Verbandsmitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis der Anteile (§ 13 Abs. 3) zu beteiligen.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.
2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf Verlangen des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder in der bei ihnen ortsüblichen Weise und auf ihre Kosten.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Satzungsänderungen:

Beschluss vom	Genehmigung vom	Öffentliche Bekanntmachung vom	In-Kraft ab	Grund
11.06.1987	21.07.1987	29.07.1987	30.07.1987	Änderung der Beteiligungsquoten: Ammerbuch, Altdorf
11.06.1987	21.07.1987	29.07.1987	01.01.1988	Änderung wegen Nichtverbandsmitglieder
18.08.1989	18.12.1989	23.12.1989	24.12.1989	Änderung wegen Zuständigkeit für die Wahl des Kassenverwalters
30.11.1995	22.01.1986	05.02.1996	01.01.1996	Änderung wegen Neuaufnahme Verbandsmitglied Altenriet, Beteiligungsquoten, Bewirtschaftungsbefugnis, Verwaltungsrat, Neuerlass einer Wasserabgabeordnung
05.12.1996	20.12.1996	13.01.1997	31.12.1996	Änderung wegen Neuaufnahme Verbandsmitglied Schlaitdorf, Änderung des Stammkapitals und Einführung von Netzkostenbeiträgen
27.01.2000	nicht genehmigungspflichtig	06.03.2000	01.02.2000	Änderung wegen Euro-Einführung
28.11.2002	nicht genehmigungspflichtig	27.01.2003	28.11.2002	Änderung wegen Wahl des Geschäftsführers
07.12.2006	nicht genehmigungspflichtig	22.01.2007	01.01.2007	Änderung bei den Mitgliedern und der Aufteilung der Jahresumlage
11.12.2008	nicht genehmigungspflichtig	30.12.2008	01.01.2009	Änderung der Wasserabgabeordnung
03.12.2009	nicht genehmigungspflichtig	18.12.2009	01.01.2010	Änderung wegen kommunaler Trägerschaft
11.12.2014	nicht genehmigungspflichtig	06.02.2015	01.01.2015	Ergänzung Personalzuständigkeit
20.07.2018	nicht genehmigungspflichtig	21.09.2018	22.09.2018	Änderung Verfassung und Geschäftsleitung
18.11.2021	nicht genehmigungspflichtig	02.09.2022	01.01.2022	Neufassung wegen Änderung Beteiligungsquoten, Aufnahme Pool-Lösung, Änderung Erhebung Netzkostenbeiträge, Anzahl Mitglieder Verbandsversammlung, Änderung Personalzuständigkeit, Änderung Stammkapital, Änderung Jahresumlage Änderung Überschreitungszuschlag